

**41-824-3/2018**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;  
Änderung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von  
Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2.950 kW und einer  
Produktionskapazität von 2,288 Mio. Normkubikmetern Biogas je Jahr auf dem  
Grundstück Fl.Nr. 223, Gemarkung Preißbach durch Herr und Frau Hans und Christine  
Lehner, Preißbach 1, 92724 Traritz  
- Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG**

### **Bekanntmachung**

Herr und Frau Hans und Christine Lehner, Preißbach 1, 92724 Traritz, beabsichtigen die Änderung der bestehenden Biogasanlage mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 1.592 kW auf 2.950 kW mit einer Produktionskapazität von 2,288 Mio. Normkubikmetern Biogas je Jahr auf dem Grundstück Fl.Nr. 223 der Gemarkung Preißbach.

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.6.3.2 jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 25.07.2018 vorgelegt.

Für die beantragte Anlage war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nummer 1.2.2.2 u. 8.4.2.2, Spalte 2 erforderlich.

Den Antragsunterlagen lag eine standortbezogene Vorprüfung der Biogasfachberatung green energy Max Zintl GmbH bei. Die Firma Müller-BBM GmbH wurde vom Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beauftragt, eine Stellungnahme zu dieser Vorprüfung zu erstellen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### Merkmale des Änderungsvorhabens der bestehenden Biogasanlage:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.358 kW und einer elektrischen Leistung von 530 kW

- Leistungserhöhung mit Futterumstellung: Änderung der Futtermenge und dadurch Steigerung der Dauerleistung auf 570 kW el. (bisher 500 kW el. Dauerleistung)
- Die Produktionskapazität von Rohgas erhöht sich von ca. 2,1 Mio. Nm<sup>3</sup> auf ca. 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> pro Jahr
- Errichtung eines BHKW- Containers
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers (Durchmesser = 28 m; Tiefe 8 m; Nettofassungsvermögen = 4.616 m<sup>3</sup>) mit reduz. Tragluftdach (1/4 Kugel, 400 m<sup>3</sup>)
- Umnutzung des bisherigen Gärrestlagers in einen Nachgärer
- Errichtung eines Havariewalles
- Errichtung einer Platte für den Mobilien Separator mit Platte für festen Teil der Separation

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 1 km um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Betriebsgelände (Flurstück 223 der Gemarkung Preißbach) auf dem das Änderungsgenehmigungsvorhaben durchgeführt werden soll, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“
- Im Untersuchungsraum liegen mehrere Biotopflächen (Biotop Nr.6137-0175, Teilfläche 001 + 2; Nr. 6137-1012, Teilfläche 001)
- Außerdem liegen Ökoflächen im Untersuchungsraum (ÖFK\_ID 173380 – direkt oberhalb der Anlage und ÖFK\_ID 173368 am Rand des Betrachtungsraums)
- Als Baudenkmäler befindet sich im untersuchten Gebiet ein Bildstock und ein Wegkreuz
- Bodendenkmäler sind ebenso vorhanden: Nr. 111265 „Mittelalterlicher Adelssitz“, Nr. 106113 „Abschnitt der Kurbayerischen Landesdefensionslinien (1702) mit Wall, Graben und einer Fleche“, Nr. 518075 „Verebneter Abschnitt der Kurbayerischen Landesdefensionslinien (1702/1703) sowie Nr. 518512 „Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Kirche St. Jakob in Burkhardtsreuth, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen“

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Im Untersuchungsgebiet (1 km im Umkreis der Biogasanlage) sind zwar Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen (insbesondere Biotope, Landschaftsschutzgebiet, Bau- und Bodendenkmäler) jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Die vorgelegten Gutachten zeigen, dass die Grenzwerte zum Lärmschutz (Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 17.08.18) und zur Luftreinhaltung (Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 19.12.18) eingehalten und die Anforderungen an die Abfallwirtschaft, die Anlagensicherheit und die Energieeffizienz erfüllt werden.
- Durch die beantragten Änderungen der bestehenden Biogasanlage sind keine relevanten baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten. Insbesondere da im Sinne von Flächenverbrauch für die Erweiterungsflächen der Biogasanlage keine Gebiete nach Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG (z.B. Biotope und Bodendenkmäler) direkt betroffen sind.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG

und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Neustadt a. d. Waldnaab, 12.12.2019

Landratsamt

Merk

Oberregierungsrat